

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

Hängegleiter Club Regio Blauen e.V.  
Z.Hd. Herrn Benjamin Scheilin  
Gutedelstr. 15  
DE-79424 Auggen

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	Landwirtschaft & Naturschutz
Sachgebiet	Naturschutz
Kontakt	Andrea Reichhelm
Telefon	07621 410-4483
Fax	07621 410-94483
Zimmer	Entenbad - 1.29
E-Mail	andrea.reichhelm @loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	364.50

02.09.2020

### **Naturschutzrechtliche Genehmigung Östlicher Startplatz für Gleitsegel und Hängegleiter auf dem Hochblauen**

Sehr geehrter Herr Scheilin

auf Ihren Antrag aus 2016 zur Aktivierung des östlichen Startplatzes für Gleitsegel und Hängegleiter auf dem Hochblauen ergeht folgende

#### **Entscheidung**

1. Wir erteilen Ihnen die Erlaubnis innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Blauen“ auf den Flurstücken 996 und 996/1 der Gemarkung Marzell (Gemeinde Malsburg-Marzell) östlich angrenzend an das „Blauenhaus“ die Errichtung und den Betrieb eines Startplatzes für Gleitsegel und Hängegleiter.
2. Die Erlaubnis für den Betrieb der Startbahnen ist limitiert für bis zu 7000 Starts vom gesamten Hochblauen.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 180,60€ erhoben.

#### **Nebenbestimmungen**

1. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen vom 12.10.2017 und 07.12.2018 von Kunz GaLaPlan sind Bestandteil der naturschutzrechtlichen Genehmigung.
2. Sollte die Brut einer störungsempfindlichen Vogelart im Bereich des Startplatzes bez. des nahen Überfluggebietes bekannt werden, ist der Startplatz für die Dauer der Brutzeit nach Absprache mit der UNB sperren.
3. Die Bereiche in denen nach Angaben des artenschutzrechtlichen Gutachtens vom 07.12.2018 von Kunz GaLaPlan Brutreviere von Greifvogelarten vermutet



werden (Karte S. 9), sind für den Zeitraum vom 15.03 – 15.05. eines jeden Jahres als Überflug Verbotsbereiche auszuweisen. In der übrigen Zeit ist ein Überflug dieser Bereich nur mit einem Abstand von mindestens 150 m über dem Boden gestattet. Diese Vorgaben sind am Startplatz kenntlich zu machen bez. den Startberechtigten mitzuteilen.

4. Das Landratsamt kann die Erlaubnis fristlos widerrufen, wenn der Betreiber der Startbahn wesentliche Nebenbestimmungen nicht erfüllt.
5. Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

## **Begründung**

### **Sachverhalt**

Der Hängegleiter Club Region Blauen e.V. stellte 2016 einen Antrag auf Erweiterung der bislang schon genehmigten Start- und Landeerlaubnis für Gleitsegel und Hängegleiter auf dem „Blauen“ in Richtung Osten. Hierzu sollte östlich des „Blauenhauses“ auf den Flurstücken 996 und 996/1 der Gemarkung Marzell (Gemeinde Malsburg-Marzell) eine Startbahn aktiviert und betrieben werden.

Der Landeplatz liegt in Marzell, außerhalb des Landschaftsschutzgebiets (FlSt.-Nr: 741 und 742, Gemarkung Marzell).

Die Flüge selbst finden über dem Landschaftsschutzgebiet „Blauen“ statt.

Der Start – und Landeplatz ist 2017 in Betrieb genommen worden und musste durch ein Greifvogelmonitoring begleitet werden. Ziel des Monitorings war es, die Unbedenklichkeit der Überflüge gegenüber den Verbotstatbeständen des Artenschutzes zu belegen.

### **Rechtliche Gründe**

#### **Landschaftsschutzgebiet Blauen:**

Gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Blauen“ (LSG-VO Blauen) ist die Anlage oder Veränderungen von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen; erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn gem. § 5 Abs. 3 der LSG-VO Blauen der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, bzw. Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

Die Überprüfung des Antrages hat ergeben, dass die Errichtung des östlichen Startplatzes kein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt darstellt und somit auch nicht dem der Schutzzweck des LSG Bauen widerspricht. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG VO Blauen ist somit zu erteilen.

#### **Artenschutz:**

Zu beachten sind ebenfalls die Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1. BNatSchG. Durch die zusätzlichen Start- und Landeplätze ist mit einer Erhöhung der Flugbewegungen zu rechnen. Diese könnten - vor allem für Greifvögel in der Brutzeit (April bis Ende August) - zu erheblichen Störungen führen. Daher war eine Überprüfung der möglichen Auswirkungen der neuen Startbahn auf den Artenschutz notwendig. Hierzu wurde 2017 und 2018 ein Monitoring durchgeführt, das zum Ziel hatte, die Unbedenklichkeit der Überflüge zu belegen.

werden (Karte S. 9), sind für den Zeitraum vom 15.03 – 15.05. eines jeden Jahres als Überflug Verbotsbereiche auszuweisen. In der übrigen Zeit ist ein Überflug dieser Bereich nur mit einem Abstand von mindestens 150 m über dem Boden gestattet. Diese Vorgaben sind am Startplatz kenntlich zu machen bez. den Startberechtigten mitzuteilen.

4. Das Landratsamt kann die Erlaubnis fristlos widerrufen, wenn der Betreiber der Startbahn wesentliche Nebenbestimmungen nicht erfüllt.
5. Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

## **Begründung**

### **Sachverhalt**

Der Hängegleiter Club Region Blauen e.V. stellte 2016 einen Antrag auf Erweiterung der bislang schon genehmigten Start- und Landeerlaubnis für Gleitsegel und Hängegleiter auf dem „Blauen“ in Richtung Osten. Hierzu sollte östlich des „Blauenhauses“ auf den Flurstücken 996 und 996/1 der Gemarkung Marzell (Gemeinde Malsburg-Marzell) eine Startbahn aktiviert und betrieben werden.

Der Landeplatz liegt in Marzell, außerhalb des Landschaftsschutzgebiets (FIST.-Nr: 741 und 742, Gemarkung Marzell).

Die Flüge selbst finden über dem Landschaftsschutzgebiet „Blauen“ statt.

Der Start – und Landeplatz ist 2017 in Betrieb genommen worden und musste durch ein Greifvogelmonitoring begleitet werden. Ziel des Monitorings war es, die Unbedenklichkeit der Überflüge gegenüber den Verbotstatbeständen des Artenschutzes zu belegen.

### **Rechtliche Gründe**

#### **Landschaftsschutzgebiet Blauen:**

Gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Blauen“ (LSG-VO Blauen) ist die Anlage oder Veränderungen von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen; erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn gem. § 5 Abs. 3 der LSG-VO Blauen der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, bzw. Beeinträchtigungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

Die Überprüfung des Antrages hat ergeben, dass die Errichtung des östlichen Startplatzes kein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt darstellt und somit auch nicht dem der Schutzzweck des LSG Bauen widerspricht. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG VO Blauen ist somit zu erteilen.

#### **Artenschutz:**

Zu beachten sind ebenfalls die Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Durch die zusätzlichen Start- und Landeplätze ist mit einer Erhöhung der Flugbewegungen zu rechnen. Diese könnten - vor allem für Greifvögel in der Brutzeit (April bis Ende August) - zu erheblichen Störungen führen. Daher war eine Überprüfung der möglichen Auswirkungen der neuen Startbahn auf den Artenschutz notwendig. Hierzu wurde 2017 und 2018 ein Monitoring durchgeführt, das zum Ziel hatte, die Unbedenklichkeit der Überflüge zu belegen.

Der Gestattungsvertrag ist betreffend seiner Wirksamkeit an den Fortbestand der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen gem. § 25 LuftVG gekoppelt und erlischt, wenn diese dem Verein entzogen wird.

- (2) Der Gestattungsvertrag kann während der Vertragslaufzeit von der Gemeinde gekündigt werden, wenn das Land die gegenständliche Fläche oder Teile dieser aus einem berechtigten eigenen Interesse benötigt. Es genügt die Geltendmachung des berechtigten Interesses.
- (3) Der Gestattungsvertrag endet auch, wenn die unter § 4 genannten Genehmigungen nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form fortbestehen oder der Verein sich auflöst.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn der Verein seinen Verpflichtungen nach § 2 nicht nachkommen sollte oder wiederholt dagegen verstößt.
- (5) Sollte das Fliegen mit Hängegleitern und Gleitsegeln entsprechend der Zweckbestimmung gem. § 1 am Hochblauen aus rechtlichen oder anderen faktischen Gründen nicht mehr möglich sein, wie z.B. aufgrund von Bebauung mit Windkraftanlagen oder einer Ausweitung der angrenzenden Flugkontrollzone o.ä., steht dem Verein ein Sonderkündigungsrecht zu. In diesem Fall kann der Verein den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu Ende eines Kalendermonats kündigen.

#### **§ 4**

#### **Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Genehmigungen**

- (1) Dieser Gestattungsvertrag ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (2) Die behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind Voraussetzung für den Betrieb des Startplatzes „Hochblauen Süd“ für Starts mit Hängegleitern und Gleitsegeln und durch den Verein einzuholen. Dies gilt insbesondere für die naturschutzrechtliche Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde sowie der Erlaubnis nach § 25 LuftVG durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V.

#### **§ 5**

#### **Haftungsregelung**

- (1) Die Nutzung des Startplatzes „Hochblauen Süd“ und der Überflugfläche sowie aller davor und danach erforderlichen Vorbereitungen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr des Vereins.
- (2) Der Verein stellt die Gemeinde von der Haftung als Grundstückseigentümerin für solche Schäden frei, die Dritten aufgrund des Flugbetriebes des Startplatzes „Hochblauen Süd“ erwachsen, jedoch nur soweit der Schaden auf einem Verstoß des Vereins gegen eine oder mehrere Pflichten des § 2 dieses Vertrages beruht.
- (3) Für sonstige Schäden Dritter, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Nutzung des Wanderweges und/oder aufgrund der Verletzungen von öffentlich rechtlichen Verkehrssicherungspflicht, haftet die nach wie vor Gemeinde entsprechend den öffentlichen rechtlichen Haftungsgrundsätzen. Der Verein haftet nicht für sonstige Schäden Dritter, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Nutzung des Startplatzes sowie der Überflugfläche stehen.